

eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Gerade Eigentümer von Grundbesitz sollten sich deshalb eingehend und fachkundig von einem Notar beraten lassen. Erweist sich die lebzeitige Übertragung als Alternative, zeigt der Notar auch die Instrumente auf, mit denen sich der Übergeber ein Mitspracherecht einräumen und seine Lebensgrundlage absichern kann. Welches Instrument dabei für Sie das richtige ist, erklärt Ihnen der Notar. Er sorgt für die individuell zutreffende Lösung.

Ist Eile geboten?

Eine fachkundige Beratung lohnt immer, wenn ein Erbfall vorliegt oder eine Schenkung beabsichtigt ist. Bereits die Frage, ab wann das neue Recht Anwendung findet, ist nämlich nicht einfach zu beantworten. Grundsätzlich gelten die neuen Vorschriften erst ab In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes.

Für Erbfälle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten besteht nach dem Gesetzentwurf jedoch ein Wahlrecht: Betroffene können sich entscheiden, ob das alte oder das neue Erbschaftsteuerrecht Anwendung findet. Die richtige Entscheidung kann dabei nur derjenige treffen, der alle Regelungen kennt und weiß, wo Vor- und Nachteile von Alt- und Neuregelung liegen. Ohne fachkundige Beratung droht also Gefahr.

Für Schenkungen gilt das Wahlrecht nicht. Sie unterliegen bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelung noch den gegenwärtig geltenden Bestimmungen. Auch insoweit ist es also für eine fachkundige Beratung noch nicht zu spät.

Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

„Tag der offenen Tür“

**am Mittwoch, dem 2. April 2008,
von 15 bis 19 Uhr**

in den Notariaten in Sachsen dreht sich
alles um das Thema
„Reform der Erbschaftsteuer – Was ist zu tun?“

Hier können Sie sich umfassend informieren
und so rechtzeitig alle Regelungen in die
Wege leiten – bevor es zu spät ist.

Kommen Sie zum

Tag der offenen Tür

**am Mittwoch, dem 2. April 2008,
von 15:00 bis 19:00 Uhr**

bei Ihrem Notar. Holen Sie sich Rat und erfahren Sie
nebenbei, was Ihr Notar noch alles für Sie tun kann.
Schließlich gibt es vieles im Leben, was einer vernünftigen
Regelung bedarf.

**NOTARBESUCH !!
2. April 2008, 15 bis 19 Uhr**



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Reform der Erbschaftsteuer



Was ist zu tun?



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Es geht um Ihr Vermögen!

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Schätzungen zufolge werden in Deutschland jährlich im Durchschnitt 150 Milliarden Euro vererbt. Eine gigantische Summe, die zeigt, um was es beim Thema „Erben und Vererben“ geht. Auch wenn sich der Betrag auf Millionen einzelner Erbfälle verteilt, macht die Summe deutlich, dass jeder, der nicht aufpasst, viel Geld verlieren kann. Jeder sollte sich deshalb rechtzeitig und umfassend darüber informieren, was es beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zu beachten gilt.

Das Finanzamt lauert!

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalls statt, sondern auch durch Schenkungen unter Lebenden. Doch egal auf welche Weise ein Vermögensübergang vollzogen werden soll – er unterliegt grundsätzlich der Steuer. Maßgeblich hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Für dieses Gesetz stehen im Jahr 2008 tief greifende Änderungen bevor. Allerdings steht der genaue Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Neuregelungen gegenwärtig noch nicht endgültig fest. Bislang liegt lediglich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Experten rechnen damit, dass das Gesetz auf der Grundlage dieses Entwurfs noch im 1. Halbjahr 2008 verabschiedet wird. Jeder sollte deshalb rechtzeitig und unter fachkundiger Beratung, z. B. des Notars, prüfen, ob angesichts der geplanten Reform für ihn Handlungsbedarf besteht.

Welche Änderungen sind vorgesehen?

Nach dem neuen Recht sollen Immobilien mit ihrem Verkehrswert bewertet werden. Bisher wurde hier für die Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein Wert angesetzt, der meist weit darunter lag. Die bisherige Regelung führte im Ergebnis zu einer Besserstellung des Immobilienvermögens gegenüber allen anderen Vermögensarten – ein Zustand, den das Bundesverfassungsgericht Anfang 2007 für verfassungswidrig erklärte. Damit „Oma ihr klein Häuschen“ trotz der Veränderung der Bewertung auch künftig steuerfrei auf die nächste Generation übergehen kann, ist im vorgelegten Gesetzentwurf gleichzeitig eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge vorgesehen.

Nachteile bringt die geplante Gesetzesänderung allen, die werthaltigen Grundbesitz in guter Lage ihr Eigen nennen. Für sie nämlich kann die Zugrundelegung eines wirklichkeitsnahen Verkehrswerts dazu führen, dass der Vorteil aus den höheren Freibeträgen aufgezehrt wird. Vorteile

bringt die Gesetzesänderung demgegenüber wohl denjenigen, die kein Immobilien- oder Grundvermögen haben, sie können von der Erhöhung der Freibeträge profitieren.

Gibt es schon Zahlen?

Neben der Neuregelung der persönlichen Freibeträge sieht der Gesetzentwurf auch eine Änderung der in den einzelnen Steuerklassen geltenden Steuersätze vor. Lediglich in der Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Eltern bei Erwerben von Todes wegen) bleibt es bei den bisherigen Steuersätzen. Demgegenüber sollen die Steuersätze in der Steuerklasse II (Eltern, soweit nicht Steuerklasse I, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten) und auch in der Steuerklasse III (alle übrigen) teilweise drastisch steigen. Verlierer der vorgesehenen Reform sind daher die Angehörigen der Steuerklassen II und III, für deren Erwerb künftig ein Eingangssteuersatz von 30 % (statt bisher 12 % oder 17 %) gelten soll. Durch die Erhöhung der persönlichen Freibeträge wird dies für kleinere Nachlässe – teilweise – abgemildert.

Die persönlichen Freibeträge sollen sich, so die Planung, wie folgt ändern:

Personenkreis	Freibetrag neu	Freibetrag bisher
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR	307.000 EUR
Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 EUR	205.000 EUR
Enkelkinder	200.000 EUR	51.200 EUR
Sonstige Personen der Steuerklasse I	100.000 EUR	51.200 EUR
Angehörige der Steuerklasse II	20.000 EUR	10.300 EUR
Angehörige der Steuerklasse III	20.000 EUR	5.200 EUR

Zu den Gewinnern zählen hier die gleichgeschlechtlichen Paare, die eine Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet haben. Für sie sollen nach dem neuen Recht dieselben Freibeträge gelten wie für Ehegatten. Eine völlige Gleichstellung erfolgt jedoch nicht, weil der eingetragene Lebenspartner weiterhin in der ungünstigen Steuerklasse III verbleibt.

Auch Unternehmer sind betroffen!

Für Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen beinhaltet der Gesetzentwurf umfangreiche Neuregelungen. Diese sehen insbesondere vor, dass wesentliche Teile des Betriebsvermögens unter bestimmten Voraussetzungen von einer Besteuerung verschont bleiben können.

Anknüpfungspunkt für die Verschonungsregelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Lohnsumme im Unternehmen bilden. Will ein Unternehmensnachfolger die maximale Steuerverschöpfung erreichen, darf die Lohnsumme innerhalb der 10 Jahre nach der Übertragung in keinem Jahr weniger als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der 5 Jahre vor der Übertragung oder dem Erbfall betragen. Für jedes Jahr, in dem diese Lohnsumme nicht erreicht wird, soll 1/10 des bei der Besteuerung des Erbfalls gewährten Abschlags entfallen, so dass es zu einer Nachversteuerung kommt.

Darüber hinaus werden umfangreiche „Verhaftungsregelungen“ eingeführt, die dazu führen, dass die Verschonung rückwirkend entfällt, wenn das Unternehmen oder wesentliche Teile davon innerhalb von 15 Jahren nach der Übertragung oder dem Erbfall veräußert werden.

Bereits der vorstehende Abriss der geplanten Neuregelung im Unternehmensbereich zeigt, dass die Gestaltung der Unternehmensnachfolge eine komplexe Aufgabe ist. Um hier rechtliche Sicherheit zu erlangen, Steuern zu optimieren, unnötige Liquiditätsabflüsse zu vermeiden und den Ruhestand abgesichert zu erleben, ist rechtliche Beratung unerlässlich. Ihr Notar weiß, was zu tun ist, und hilft Ihnen gern, alles auf den richtigen Weg zu bringen.

Welche Alternativen bestehen?

Allgemeingültige Handlungsempfehlungen lassen sich aus den geplanten Änderungen nicht ableiten. Ob Handlungsbedarf für eine leibzeitige Übertragung besteht, hängt - wie immer - vom konkreten Einzelfall ab. Unter Umständen kann auch mit der richtigen Testamentsgestaltung geholfen werden. Auch für diese steht Ihnen der Notar zur Verfügung.

In jedem Fall sollte man sich davor hüten, z. B. Immobilienschenkungen allein aus steuerlichen Gründen vorzunehmen. Ist beispielsweise die Übertragung an die Kinder erfolgt, können die Eltern die Immobilie nicht mehr an Dritte verkaufen oder für Kredite belasten, falls doch noch Geld benötigt wird. Es gilt daher, unter Berücksichtigung des konkreten familiären und wirtschaftlichen Umfelds der Beteiligten